

## **Beim e. V. gilt der Grundsatz der Vereinshaftung (§ 31 BGB)**

Wesentliches Merkmal aus haftungsrechtlicher Sicht ist beim e. V. der Grundsatz der Vereinshaftung, der im [§ 31 BGB](#) geregelt ist.

### **Haftung des Vereins für seine Organe ([§ 31 BGB](#))**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- der Vorstand,
- ein Vorstandsmitglied oder
- ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins

in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtete, Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Das bedeutet, dass der e. V. gegenüber einem Dritten immer für das Handeln und Tun der Vereinsverantwortlichen einstehen muss, wenn diese bei ihren Handlungen den Dritten geschädigt haben.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein Repräsentant des Vereins einen Dritten geschädigt hat, d. h., diesen Schaden muss sich der Verein zurechnen lassen (Haftungszuweisung). Dabei ist unerheblich, um was für einen Schaden es sich handelt.

### **Hinweis**

Der Verein kann seine Haftung gegenüber Dritten nach [§ 31 BGB](#) nicht abändern oder ausschließen. Eine solche Regelung in der Vereinssatzung wäre unzulässig. Nach der Rechtsprechung kann jedoch die Haftung gegenüber den eigenen Mitgliedern intern kraft Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern**

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### **Auszug aus dem EstG:**

## **Einkommensteuergesetz (EStG)**

### **§ 3**

Steuerfrei sind

Nr. 26 a:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. <sup>3</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;